

**Hinweisgebersystem – Artikel 30 - DSGVO**

Letzte Aktualisierung Dezember 2023

Gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO") – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - muss ein Protokoll über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems der Organisation geführt werden. Hier ist ein Beispiel dafür, wie eine Aufzeichnung aussehen kann.

Für die Verarbeitung Verantwortlicher (Geben Sie Informationen über die Organisation ein):

Kontaktperson:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

**Der Zweck der Verarbeitung und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**

Der Zweck besteht darin, den Mitarbeitern der Organisation eine interne Meldestelle in Form eines Hinweisgebersystems zur Verfügung zu stellen, in Übereinstimmung mit den Pflichten der Organisation gemäß der EU-Richtlinie zum Schutz von hinweisgebenden Personen (im Folgenden „EU-Richtlinie“) und [nationale Rechtsvorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) einfügen].

Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO (erforderlich zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, vgl. Artikel 8 der EU-Richtlinie und [nationale Rechtsvorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) einfügen]).

Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten und Informationen über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten:

- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der DSGVO (erforderlich aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, vgl. Artikel 8 der EU-Richtlinie und [nationale Rechtsvorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) einfügen]).

- GDPR Artikel 10 (Rechtsgrundlage in Artikel 8 der EU-Richtlinie und [nationale Rechtsvorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) einfügen]).

**Kategorien von betroffenen Personen**

- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

- Whistleblower, die in keinem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

- Personen, die Gegenstand einer Meldung sind

- Andere Partner, Vorstandsmitglieder, etc.

**Kategorien von personenbezogenen Daten**

Die Informationen, die der Whistleblower in dem Hinweisgebersystem der Organisation meldet.

Der Hinweisgeber kann sich dafür entscheiden, im Zusammenhang mit einer Meldung anonym zu bleiben. Der Hinweisgeber kann sich jedoch dafür entscheiden, während des Verfahrens auf die Anonymität zu verzichten und eine Meldung abgeben, die andere identifizierbare Personen betrifft und somit als Verarbeitung betrachtet wird und somit unter die Datenschutzvorschriften fällt.

**Besondere Kategorien von Informationen**

Die Verarbeitung kann besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 der DSGVO umfassen, wenn diese Daten in einem Hinweisgeberbericht enthalten sind.

**Daten über Straftaten**

Je nach Inhalt des Berichts kann dieser auch personenbezogene Daten über Straftaten enthalten, wie in Artikel 10 DSGVO festgelegt.

**Verarbeitungstätigkeiten**

- Entgegennahme und Prüfung von Hinweisgeberberichten

- Bestätigung der Unparteilichkeit

- Bewertung des Berichts

- Mögliche Meldung an die Behörden

- Rückmeldung an die hinweisgebende Person

**Wo findet die Datenverarbeitung statt?**

Die Verarbeitung findet in den Räumlichkeiten der Organisation [und des externen Beraters der Organisation, Whistleblower Partners, welcher das Hinweisgebersystem verwaltet] statt.

Die Verarbeitung findet in Datenverarbeitungszentren in der EU (Deutschland & Irland) statt.

**Datenverarbeiter**

Whistleblower Partners und seine Unterauftragsverarbeiter in der EU sowie die eigenen internen IT-Systeme der Organisation.

**Empfänger von personenbezogenen Daten (unabhängige für die Verarbeitung Verantwortliche)**

**Behörden**

Führt die Untersuchung zu einem Bericht an eine Behörde, so hängt die Behörde, an die der Bericht zu richten ist, von der jeweiligen Untersuchung ab.

**Übermittlung an Drittländer und internationale Organisationen**

Die Daten werden weder an Länder außerhalb der EU noch an internationale Organisationen übermittelt.

**Löschung der Daten**

Die Dauer der Speicherung hängt vom konkreten Fall und den sich daraus ergebenden Maßnahmen ab. Die Informationen werden gelöscht, sobald sie im Hinblick auf Dokumentationspflichten gegenüber Behörden, möglichen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten usw. nicht mehr relevant sind.

Informationen, die Gegenstand einer unbegründeten Meldung sind, werden innerhalb von [90 Tagen] nach der endgültigen Beurteilung gelöscht.

**Sicherheitsmaßnahmen**

Für das IT-System, das der Datenverarbeiter für das Hinweisgebersystem verwendet, wurde ein Zugangs- und Benutzerverwaltungssystem eingerichtet, das auch eine Verschlüsselung vorsieht und vollständige Anonymität gewährleistet.

Für den internen Umgang der Organisation mit Informationen, die Gegenstand einer Meldung sind, wurde ebenfalls ein Zugangs- und Benutzermanagementsystem im Hinweisgebersystem eingerichtet, um sicherzustellen, dass nur ausgewählte Ansprechpartner Zugang zu den Informationen bekommen.